



BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65

Bundesministerium für Bildung und Frauen
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65 4	Datum
BMBF- 12.940/0002- Präs. 10/2016	BAK/BP	Marina Laux	DW 3116 3116	7.7.2016

Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen, mit der die Externistenprüfungsverordnung geändert wird;
Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

Im vorliegenden Entwurf wird die Externistenprüfungsverordnung an die Bestimmungen der neuen Reifeprüfung bzw. Reife- und Diplomprüfung und der neuen Oberstufe angepasst. Für die Externistenprüfung wird dadurch ab Haupttermin 2017 das Drei-Säulen-Modell der kompetenzorientierte teilzentralen Reifeprüfung bzw. Reife- und Diplomprüfung („Zentralmatura“) übernommen.

Die Bundesarbeitskammer (BAK) erhebt gegen den vorliegenden Verordnungsentwurf keinen prinzipiellen Einwand, weist aber auf einen Abstimmungsbedarf zum Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung hin und regt an, in dieser Frage die für die Vorbereitungslehrgänge auf die Berufsreifeprüfung (BRP) akkreditierten Einrichtungen der Erwachsenenbildung zu konsultieren.

Laut Z 4 und 18 (§ 2 Abs. 1 Z 3, § 9 Abs. 1a) sind ab Haupttermin 2017 alle außerhalb des Schulbesuchs an Tagesschulen abzulegende Reifeprüfungen bzw. Reife- und Diplomprüfungen grundsätzlich nach der neuen Prüfungsordnung zu absolvieren, wobei dies auch für die BRP gelten soll. Hier entsteht ein Abstimmungsbedarf zum Bundesgesetz über die BRP.

Mitzudenken bei der Neufassung der Externistenprüfungsverordnung ist jedenfalls der Modus der BRP ab Haupttermin 2017, insbesondere § 6. (1a) des diesbezüglichen Bundesgesetzes, welches in Bezug auf die Lehrplan- und Prüfungsvorschriften einen Rahmen von fünf Jahren vorsieht. Wer in einem Zeitraum von kürzer als fünf Jahren vor

dem Haupttermin 2017 zur BRP zugelassen wurde, hat damit einen Anspruch auf die Anwendung der zum Zeitpunkt der Zulassung zur BRP geltenden Bestimmungen:

§ 6. (1a) Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung

„Die Teilprüfungen der Berufsreifeprüfung sind innerhalb von fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Zulassung (§ 4 Abs. 4), nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Lehrplan- und Prüfungsvorschriften, danach nach den jeweils geltenden Vorschriften abzulegen.“

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A

Melitta Aschauer-Nagl
iV des Direktors
F.d.R.d.A